

aktuelle Fassung nach Satzungsänderung

SATZUNG

der Forstbetriebsgemeinschaft

Ibbenbüren

§ 1

Name und Sitz

Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen FBG Ibbenbüren.

Sie hat ihren Sitz am Ort der Geschäftsführung.

Sie ist eine Forstbetriebsgemeinschaft nach dem Bundeswaldgesetz vom 02.05.1975 (BGB1. I 1975 S. 1037), in der jeweils geltenden Fassung und ein wirtschaftlicher Verein im Sinne von § 22 BGB.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldgrundstücke zu verbessern. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Aufstellung der Betriebspläne oder Betriebsgutachten und der Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben. .
2. Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung.
3. Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte
4. Bau und Unterhaltung von Wegen.
5. Ausführung von Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes.
6. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der unter den Nrn. 2 bis 5 zusammengefassten Maßnahmen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder der FBG sind die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten von Waldflächen i. S. d. BWaldG oder der zur Erstaufforstung vorgesehenen Flächen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Beruht die Mitgliedschaft auf dem Eigentum an einem Grundstück, so ist sie vererblich. Wird die Waldfläche durch das Mitglied veräußert, kann der Erwerber einen schriftlichen Antrag auf die Mitgliedschaft in der FBG stellen. Das Gleiche gilt für den Erwerber eines Teiles der angeschlossenen Waldfläche eines Mitglieds. Wird

sie bei der Veräußerung des Grundstücks nicht auf den Erwerber übertragen, hat dieser einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Das Gleiche gilt für den Erwerber eines Teiles der angeschlossenen Waldfläche eines Mitglieds.

3. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet im Rahmen der Mitgliederverwaltung folgende Daten: Die Vor- und Nachnamen der Mitglieder, deren postalischen Anschriften, Telefon-, Fax- und Handynummern, E-Mail-Adressen, Flächenangaben in Gemarkung, Flur und Flurstück sowie deren Bankdaten im Rahmen der Separatlastschriftmandatsverwaltung. Daneben wird für den gesamten Mitglieds-FBG-Vorstand und der Geschäftsführung zusätzlich das Geburtsdatum erfasst, gespeichert und verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzordnung, welche durch den Vorstand erstellt wird.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit der Veräußerung oder dem sonstigen Verlust des Eigentums oder der Nutzungsberechtigung an der gesamten angeschlossenen Grundfläche.
2. Die Mitgliedschaft kann ferner durch schriftliche Kündigung an den Vorstand beendet werden. Die Kündigung ist frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres seit Beitritt zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre.
3. Mitglieder können aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der Forstbetriebsgemeinschaft eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich vor dem Vorstand zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
4. Eine Erstattung von gezahlten Beiträgen und Umlagen erfolgt grundsätzlich nicht.

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - b) die Einrichtungen der Forstbetriebsgemeinschaft zu benutzen, sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen, an den sonstigen Vorteilen, die die Forstbetriebsgemeinschaft ihren Mitgliedern bietet und an den Erträgen teilzuhaben,
 - c) Vorschläge über Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Forstbetriebsgemeinschaft zu machen,
 - d) die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen,
 - e) sich bei der Auferlegung einer Vereinsstrafe durch den Vorstand zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu wenden.

2. Durch die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft bleiben die Rechte der Einzelnen, die Grundstücke zu veräußern, sie zu belasten oder über sie anderweitig zu verfügen, unberührt.
3. Datenschutz
 - a) Zur Erfüllung der Zwecke und der Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
 - b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
 - i. das Recht auf Auskunft
 - ii. das Recht auf Berichtigung
 - iii. das Recht auf Löschung
 - iv. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
 - v. das Recht auf Datenübertragbarkeit
 - vi. das Widerspruchsrecht
 - c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen der Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 - d) Zur Erfüllung der Bewirtschaftungs-, Holzvermarktungs- und Geschäftsführungstätigkeiten werden die Daten den beauftragten Dienstleistern zur Verfügung gestellt.
 - e) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand nach Bedarf einen Datenschutzbeauftragten.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) die Vereinsbelange zu fördern und die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe zu beachten,
 - b) Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, auf ihren zum Zusammenschluss gehörenden Grundstücken im Rahmen des Zumutbaren zu dulden,
 - c) Umlagen und Beiträge fristgerecht zu entrichten,
 - d) das Eigentum der Forstbetriebsgemeinschaft schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen,
 - e) die gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zur Veräußerung durch Vermittlung der Forstbetriebsgemeinschaft bestimmten Walderzeugnisse durch diese zum Verkauf anbieten zu lassen und hierzu fristgerecht bereitzustellen.

- f) Änderungen der Besitz- und Eigentumsverhältnisse an den Waldflächen dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und der Bankverbindung mitzuteilen.
2. Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die in § 6 Absatz 1 genannten Pflichten, so kann der Vorstand eine Vereinsstrafe von bis zu 1.000,-EUR verhängen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Verhängung der Vereinsstrafe die Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann die Vereinsstrafe bestätigen, aufheben oder mildern.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl der Rechnungsprüfer,
3. Grundsätze der Geschäftsführung,
4. Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen,
5. die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren, Anteilseinlagen und sonstigen Entgelten,
6. die Aufnahme von Darlehen für den Verein,
7. die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
8. die Verwendung von Erträgen und Erlösen,
9. die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Forstbetriebsgemeinschaft gegen Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters,
10. die Änderung der Satzung,
11. die Verhängung von Vereinsstrafen in Berufungsfällen,
12. die Auflösung des Vereins.

§ 9

Vorsitz, Einberufung, Niederschrift

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Er hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr – möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres – einzuberufen. Er muss sie außerdem einberufen, wenn dies von mindestens zwei Zehnteln der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
2. Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg oder ortsüblich durch Bekanntmachung. Sie erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens 21 Tagen. Anträge zur Tagesordnung können mit Begründung bis zu 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Geplante Satzungsänderungen sind in vollem Wortlaut in die Einladung aufzunehmen oder ihr als Anlage beizufügen.
3. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - a) Ort und Tag der Versammlung,
 - b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
 - c) die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
 - d) Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - e) die Tagesordnung,
 - f) die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse
 - g) den Wortlaut von beschlossenen Satzungsänderungen

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Stimmen und Mehrheitsverhältnisse

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei Beschlüssen, die die Mitglieder finanziell belasten, muss neben einer Stimmenmehrheit die Flächenmehrheit gegeben sein. Stimmen von Gesamteigentümern und Miteigentümern können nur einheitlich abgegeben werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Beschlüsse über eine Satzungsänderung, über die Grundsätze der durchzuführenden Aufgaben, sowie über gemeinsame Verkaufsregeln bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Drittel, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins von mindestens vier Fünftel der Stimmen der beschlussfähigen Versammlung.

5. Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied oder ein Familienmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann jedoch höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten.
6. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein oder ein Verfahren gegen ihn betrifft.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können ausnahmsweise auch durch den Vorstand schriftlich herbeigeführt werden. In diesem Fall wird allen Mitgliedern der Beschlussantrag zugestellt und ihnen eine Frist von 14 Tagen gesetzt, innerhalb welcher sie dem Antrag schriftlich zustimmen oder ihn ablehnen können. Für die schriftliche Abstimmung gelten im Übrigen die Absätze 1–6 entsprechend.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter und drei Beisitzern.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
3. Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden eingeladen. Die Einladungsfrist soll in der Regel sieben Tage betragen.
4. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
6. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - a) Ort und Tag der Sitzung,
 - b) Namen der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - c) die Art der Einladung und die Einladungsfrist,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Rechte, Pflichten und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Forstbetriebsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, dass die Forstbetriebsgemeinschaft ihre satzungsgemäßen Aufgaben erfüllt.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung des Mitgliederverzeichnisses, aus dem die Mitglieder, ihre Stimmrechte und die angeschlossenen Grundstücke zu ersehen sind,
 - b) Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Anstellungsverträgen,
 - c) Beschluss über Aufnahmeanträge,
 - d) Beschluss über schriftliche Abstimmungen,
 - e) Verhängung von Vereinsstrafen.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Forstbetriebsgemeinschaft jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben außerdem insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Geschäftsführung der Forstbetriebsgemeinschaft und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit kein besonderer Geschäftsführer bestellt ist (vgl. §13)
 - b) Vermögensverwaltung der Forstbetriebsgemeinschaft und Anweisung von Zahlungen.

§ 13

Geschäftsführung

1. Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer übergeben.
2. Zur Führung der Kassengeschäfte kann dem Geschäftsführer ein Rechnungsführer (Schatzmeister) zur Seite gestellt werden.

§ 14

Ehrenamt, Kostenerstattung

1. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.
2. Nachgewiesene Kosten, die einem Vorstandsmitglied durch die Tätigkeit für die Forstbetriebsgemeinschaft entstehen, werden auf Anforderung ersetzt.
3. Für den Geschäftsführer und Rechnungsführer (Schatzmeister) kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung festsetzen.

§ 15

Finanzierung der Aufgaben

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft finanziert ihre Aufgaben durch Beiträge, Anteilseinlagen, sonstige Entgelte und durch staatliche Beihilfen (Zuwendungen).
2. Über die Höhe des Beitragssatzes beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 16

Rechnungslegung, Entlastung

1. Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben möglichst binnen 12 Wochen nach Ablauf eines Geschäftsjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Rechnungsprüfern zuzuleiten.
2. Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.
3. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer werden jährlich neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17

Geschäftsjahr

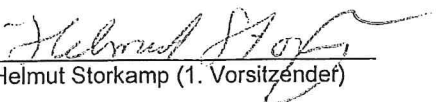
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

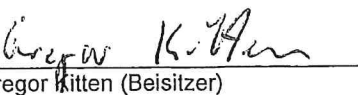
Auflösung

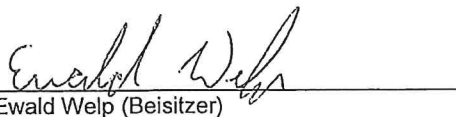
1. Im Falle der Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.
2. Ist hierüber kein Beschluss zustande gekommen, fällt das Vermögen der Forstbetriebsgemeinschaft den Mitgliedern nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der Größe ihrer angeschlossenen Grundstücke zu.
3. Der amtierende Vorstand übernimmt die Liquidation des Vereins gem. §48 BGB, soweit nicht besondere Liquidatoren bestellt werden.
4. Für etwaige bei der Auflösung noch offenstehende Verbindlichkeiten gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

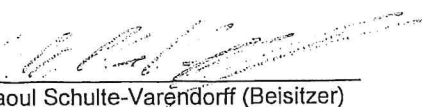
Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25. Februar 2019 in Ibbenbüren, Hotel-Restaurant Brügge, Münsterstraße 201 beschlossen.


Helmut Storkamp (1. Vorsitzender)


Bernhard Schlichtermann (stellv. Vorsitzender)


Gregor Kitten (Beisitzer)


Ewald Welp (Beisitzer)


Raoul Schulte-Varandorff (Beisitzer)